

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. September 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0402-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9925/J betreffend "Umsetzung des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes", welche die Abgeordneten Barbara Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Sonderbestimmung des § 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ermöglicht die Anerkennung bzw. Bewertung bei unvollständiger Dokumentenlage.

- ENIC NARIC AUSTRIA (Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung) führt, jedenfalls auf Basis eines „Grundgerüsts“ an Informationen über die ausländische Qualifikation, gleichsam gutachtliche Bewertungen über das Vorliegen eines oder einer mit Österreich vergleichbaren Bildungsabschlusses oder Berufsqualifikation, dies jedoch ausschließlich im Vorfeld der tatsächlichen Anerkennungsentscheidungen, durch. Die verbindliche Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen zum Zweck der Ausübung von reglementierten Berufen wird ausschließlich von den landes- oder bundesgesetzlich dafür zuständigen Stellen vorgenommen. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens bei ENIC NARIC AUSTRIA sind Verfahren zur Feststellung der Qualifikation oder Befähigung daher nicht vorgesehen.

Die von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bei ENIC NARIC AUSTRIA eingereichten Ausbildungsnachweise sind nach den Erfahrungen der letzten 24 Monate generell vollständig. In seltenen Fällen fehlen einzelne Nachweise, die das Gesamtbild nicht beeinflussen.

Im Bereich der Gewerbeordnung (GewO) ist für die Anerkennung sowohl von inländischen als auch ausländischen Qualifikationen das Verfahren der Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO eingerichtet. Demgemäß hat der Antragsteller durch die beigebrachten Beweismittel nachzuweisen, dass die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen bestehen.

Aufgrund von § 8 AuBG sind besondere Ermittlungsverfahren bei Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten anzuwenden, wenn sie aus von ihnen aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsberechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Qualifikationen sind durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln. Die Auswahl des Verfahrens erfolgt unter Beachtung allfälliger Vorgaben des jeweiligen Materiengesetzes und liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind geeignete Verfahren für den Nachweis der individuellen Befähigung etwa theoretische Prüfungen zum Zweck des Nachweises von theoretischen Kenntnissen, Arbeitsproben zum Nachweis praktischer Fertigkeiten sowie Gutachten von Sachverständigen, welche ihnen geeignet erscheinende Ermittlungsmethoden anwenden. Ebenso wie im Bereich der Gleichhaltungsverfahren gelangen Stichproben in diesen Verfahren, soweit bekannt, nicht zur Anwendung.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Im Hochschulbereich ist ein Bewertungsverfahren, das vollständig ohne Dokumentierung von hochschulischer Ausbildung bzw. Qualifikation eingeleitet wird, nicht denkbar, weswegen nicht damit gerechnet wird. Für den Bereich des Gewerbebereichs können mangels Vorliegens von Nachfragen keine seriösen Einschätzungen abgegeben

werden. Allgemein ist auf die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum AuBG zu verweisen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Es ist kein Niveau- und Qualitätsverlust der österreichischen Ausbildung zu befürchten, da in gesetzlich geregelte Anerkennungsverfahren nicht eingegriffen wird, wie dies § 8 letzter Satz AuBG („unter Beachtung allfälliger Vorgaben des jeweiligen Materiengesetzes“) festschreibt.

Für den gewerberechtlichen Bereich kann ergänzt werden, dass der Maßstab der Prüfung die jeweilige Zugangsverordnung für das Gewerbe ist. Daher muss auch bei Anwendung von § 8 AuBG für die Feststellung der individuellen Befähigung das gleiche Qualifikationsniveau wie beim formellen Befähigungsnachweis nachgewiesen werden

Dr. Reinhold Mitterlehner

